

Bekanntgemacht im Internet am: 01.07.2025

In Kraft seit dem: 01.12.1998



## Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung einer allgemeinen Vergnügungssteuer (Allgemeine Vergnügungssteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), und der §§ 1 bis 3 sowie 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26.06.2025 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Steuergegenstand

- (1) Die Hansestadt Wismar erhebt für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten entgeltlichen Vergnügen eine Vergnügungssteuer:
1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellung von Personen und Darbietungen ähnlicher Art,
  2. Catcher-, Ringkampf- und Boxveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen,
  3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 6 Absatz 3 Ziffer 1-5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit gekennzeichnet worden sind,
  4. das Auspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, sofern sie nicht der Spielbankabgabe unterliegen,
  5. das Bereitstellen von Filmkabinen oder Schauapparaten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen.
- (2) Eine Veranstaltung verliert nicht dadurch ihren Charakter als Vergnügung, dass sie gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügen

anzusehenden Zwecken dient oder dass der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

## **§ 2**

### **Steuerfreie Veranstaltungen**

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 9 dieser Satzung angegeben worden ist;
2. Veranstaltungen bei denen Filme gem. § 1 Absatz 1 Ziffer 3 vorgeführt werden, wenn sie
  - a) von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt sind,
  - b) bei der Herstellung in der Bundesrepublik Deutschland, staatliche Förderung oder bei der Herstellung in einem EG-Land EG-Filmfördermittel erhalten haben.

## **§ 3**

### **Steuerschuldner und Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
- (2) Als Unternehmer gilt auch derjenige, der die für die Veranstaltung benutzten Räume oder Grundstücke bereitstellt.
- (3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Steuererhebungsformen**

Die Vergnügungssteuer wird erhoben

1. als Kartensteuer  
wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht wird,
2. als Pauschsteuer,  
wenn die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder sonstigen Ausweis zugänglich ist.

## **§ 5**

### **Steuermaßstab der Kartensteuer**

- (1) Die Kartensteuer wird nach Preis, abzüglich der Umsatzsteuer, und Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet.

(2) Eintrittspreis ist der auf der Karte angegebene Preis. Die Steuer ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist als der auf der Karte angegebene Eintrittspreis.

(3) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die von den Teilnehmern an der Veranstaltung gefordert wird. Sind in der gesamten Vergütung Beträge für Speisen und Getränke einbegriffen, so sind diese Beträge, soweit der Veranstalter sie nachweist oder glaubhaft macht, vor der Steuerberechnung abzusetzen.

(4) Nicht entwertete Karten, die gegen Erstattung des vollen Entgelts zurückgenommen worden sind, werden bei der Ermittlung der Anzahl der ausgegebenen Karten nicht berücksichtigt.

## **§ 6 Eintrittskarten**

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen oder an der Kasse in geeigneter, für jeden Besucher an sichtbarer Stelle, anzuschlagen.

(2) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und die Höhe der Eintrittspreise enthalten.

(3) Für jeden Besucher einer kartensteuerpflichtigen Veranstaltung muss eine Eintrittskarte ausgegeben werden.

(4) Werden Eintrittskarten ausgegeben, darf der Unternehmer die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten.

(5) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der drei Monate lang aufzubewahren und der Hansestadt Wismar auf Verlangen vorzulegen ist. Bei ständigen Veranstaltungen muss die Abrechnung die Anfangs- und Endnummern der für jede Platzgattung im Abrechnungszeitraum ausgegebenen Eintrittskarten enthalten.

## **§ 7 Steuermaßstab der Pauschsteuer**

(1) Werden für steuerpflichtige Veranstaltungen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 - 4 keine Eintrittskarten ausgegeben, wird die Steuer nach der Größe der benutzten Fläche erhoben.

(2) Größe der Fläche im Sinne des Absatz 1 ist die Summe der Flächen der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen, Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume. Bei der Ermittlung der Raumgröße bleiben die Flächen für Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und ähnlichen Nebenräume außer betracht. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(3) Für Veranstaltungen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 5 wird die Steuer je Kabine oder Schauapparat je Kalendermonat erhoben.

## § 8 Steuersätze

Die Steuersätze betragen für

1. die Kartensteuer	20 v.H. des Eintrittspreises bzw. des Entgeltes
2. die Pauschsteuer	
a) nach der Größe der benutzten Fläche	2,-- DM je angefangene 10 m <sup>2</sup> Fläche
b) für Veranstaltungen gem. § 1 Absatz 1 Ziffer 5	30,-- DM je Kabine oder Schauapparat je Kalendermonat

## § 9 Anmeldepflicht/Steuererklärung

(1) Die steuerpflichtigen Veranstaltungen sind spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Hansestadt Wismar anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorhersehbaren Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen sind einmalig drei Tage vor der Eröffnung - sonst jeweils zum Jahresbeginn - anzumelden.

- (2) Bei der Anmeldung sind anzugeben
1. Name und Adresse des Veranstalters
  2. Datum und Zeit der Veranstaltung
  3. Ort der Veranstaltung
  4. Art der Veranstaltung
  5. Eintrittspreis bzw. Entgelt
  6. Größe der benutzten Fläche
  7. Anzahl der Kabinen bzw. Schauapparate

- (3) Zur Anmeldung verpflichtet ist
1. der Veranstalter
  2. derjenige, der die für die Veranstaltung benötigten Räume oder Grundstück bereitstellt.

(4) Der Veranstalter hat die Steuerschuld selbst zu errechnen und innerhalb von drei Tagen nach der Durchführung des Vergnügens eine Erklärung auf amtlichem Vordruck der Hansestadt Wismar zuzuleiten.

## § 10 Entstehung, Fälligkeit und Festsetzung der Steuer

- (1) Bei der Kartensteuer entsteht die Steuerschuld mit der Ausgabe der Karten.

(2) Bei der Pauschsteuer für Veranstaltungen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1-4 entsteht die Steuerschuld mit Beginn der Veranstaltung.

(3) Bei der Pauschsteuer für Veranstaltungen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 5 entsteht die Steuerschuld erstmalig mit dem Bereitstellen der Kabine oder des Schauapparates, danach jeweils am 1. des Monats

(4) Die Steuer ist bei Veranstaltungen gem. § 1 Absatz 1 Ziffer 1-4 am vierzehnten Tag nach Ende der Veranstaltung fällig, es sei denn der Steuerbescheid bestimmt ein späteres Datum.

Für Veranstaltungen gem. § 1 Absatz 1 Ziffer 5 ist die Steuer jeweils am fünfzehnten des Monats fällig.

(5) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung nach § 9 zuwider handelt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.12.1998 in Kraft.

Wismar, den 30.06.2025

Dienstsiegel

gez.  
Thomas Beyer  
Bürgermeister

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2024 in der aktuell gültigen Fassung wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.